

Satzung des Wasserverbandes Nord (WV Nord)

**über den Anschluss an und die Benutzung
der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WV Nord
in den Entsorgungsgebieten
Brekum, Struckum, Bredstedt, Oeversee,
Freienwill, Großsolt, Medelby, Handewitt, Wanderup, Eggebek, Langstedt,
Jerrishoe, Jörl, Janneby, Sollerup, Süderhackstedt, Pellworm, Schafflund,
Nordhackstedt, Großenwiehe, Lindewitt, Meyn, Hörup, Tastrup, Högel,
Osterby, Böxlund, Jardelund, Holt, Goldelund und Ausacker**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 11 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) für Schleswig-Holstein vom 21.03.95 (GVOBl. Schl.-H. S. 115) geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) und des § 31 Landeswassergesetz vom 13.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490), geändert durch Gesetz vom 04.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), geändert durch Gesetz vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91-129) und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 18) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Nord und den Gemeinden Breklum, Struckum und der Stadt Bredstedt vom 21.12.2000 und Oeversee vom 15.01.2002, sowie Freienwill vom 17.12.2003, Großsolt vom 17.12.2003, Medelby vom 17.12.2003/08.04.2013, Handewitt vom 15.11.2005, Sankelmark vom 21.12.2007, Jarplund-Weding vom 18.12.2008, Wanderup vom 16.12.2008, Eggebek vom 18.12.2008, Langstedt vom 16.12.2008, Jerrishoe vom 18.12.2008, Jörl vom 18.12.2008, Janneby vom 16.12.2008, Sollerup vom 16.12.2008, Süderhackstedt vom 18.12.2008, Pellworm vom 17.03.2010, Schafflund vom 16.12.2011, Lindewitt vom 04.01.2011, Nordhackstedt vom 01.12.2010, Hörup vom 16.12.2010, Meyn vom 20.10.2010, Großenwiehe vom 15.02.2011, Tastrup vom 07.12.2011, Osterby vom 25.03.2013, Högel vom 25.03.2013, Holt vom 08.04.2013, Böxlund vom 08.04.2013, Jardelund vom 08.04.2013, Goldelund vom 31.01.2017 und Ausacker vom 09.11.2016 der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Nord, im künftigen WV Nord genannt, betreibt zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden Breklum, Struckum, Oeversee, Freienwill, Großsolt, Medelby, Handewitt, Wanderup, Eggebek, Langstedt, Jerrishoe, Jörl, Janneby, Sollerup, Süderhackstedt, Pellworm, Schafflund, Lindewitt, Nordhackstedt, Hörup, Meyn, Großenwiehe, Tastrup, Osterby, Högel, Holt, Böxlund, Jardelund, Goldelund und Ausacker sowie der Stadt Bredstedt

- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- bzw. Mischsystem,

- b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- bzw. Mischsystem und
- c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Die gemeinsame Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem System wird als Mischsystem bezeichnet.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

(3) Die Abwasserwasserbeseitigung umfasst

- 1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
- 2. das Einsammeln und Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(4) Der WV Nord schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a) die Grundstückserstanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
- b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen werden,
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WV Nord ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,

- d) die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation einschließlich Steuer und Schaltanlage (Druckentwässerungssysteme)
- e) die Abwasservakuumleitungen auf dem Grundstück mit der Vakuumübergabestation einschließlich Steuer- und Schaltanlage (Vakuumentwässerungssysteme) und
- f) Niederschlagswasserrückhalte-, und -reinigungsbecken.

(6) Zu den Abwasseranlagen gehören nicht die Kontrollschächte auf den Grundstücken.

§ 2 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundbuch im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der WV Nord.

(3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch gelten als bebaubare Grundstücke, und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von

- 50 m in den Gemeinden Breklum, Struckum, Oeversee, Handewitt, Hörup, Högel, Goldelund und der Stadt Bredstedt
- 45 m in den Gemeinden Eggebek, Langstedt, Jerrishoe und Ausacker
- 40 m in der Gemeinde Freienwill, Pellworm, Schafflund, Lindewitt, Nordhackstedt, Hörup, Meyn, Großenwiehe und Osterby
- 35 m in der Gemeinde Großsolt
- 30 m in der Gemeinde Medelby und Tastrup

gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WV Nord anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WV Nord Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der WV Nord auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Der WV Nord kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes

Das Recht zur Benutzung der Abwasseranlagen wird durch die allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV Nord (AEB) begrenzt.

§ 7 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes

(1) Gemäß Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein kann die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes zurückübertragen werden, sofern ein durch die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept für eine Gemeinde bzw. ein Teilgebiet einer Gemeinde, vorliegt.

(2) Eine Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten gemäß (1) erfolgt in folgenden Gemeinden:

1. Gemeinde Handewitt,
Ortsteil Altholzkrug, auf Grundlage des entsprechenden Abwasserbeseitigungskonzept vom 01.10.2010, genehmigt durch die Untere Wasserbehörde des Kreis Schleswig-Flensburg am 01.11.2010.
Ortsteil Jarplund, Flur 2, Flurstück 111, gemäß Zustimmung der unteren Wasserbehörde vom 03.09.2013.
Ortsteil Gottrupel, Lecker Chaussee, gemäß Abwasserbeseitigungskonzept vom 20.11.2013.
2. Gemeinde Eggebek in Teilbereichen des ehemaligen Flugplatzes Eggebek, jetzt Gewerbepark Carstensen, auf Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzept vom 07.10.2011, genehmigt durch die Untere Wasserbehörde des Kreis Schleswig-Flensburg am 26.10.2011.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WV Nord wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Der WV Nord kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Abwasseranlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei dem WV Nord einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WV Nord rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der

Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Haus- bzw. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem WV Nord bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem WV Nord, Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee, innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(9) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Grundstückseigentümer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage auf seine Kosten errichten und betreiben. Ist der Grundstücksanschlusskanal als Druckrohr- oder Vakuumleitung hergestellt, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seinem Grundstück nach Maßgabe der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen auf seine Kosten einen Stromanschluss bis zum Druck- bzw. Vakuumentwässerungssystem herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwassereinrichtungen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.

(2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WV Nord zu beantragen.

§ 10 Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen/Entgelte

Der Anschluss an die Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den "Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)" sowie dem für das jeweilige Entsorgungsgebiet geltenden "Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung des WV Nord " in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs. 6 nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einleitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt diese Satzung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 07.12.2018.

Oeversee, 07.12.2018

WASSERVERBAND NORD

gez. Jürgen Feddersen

.....

Jürgen Feddersen
Verbandsvorsteher

gez. Ernst Kern

.....

Dipl.-Ing Ernst Kern
Verbandsgeschäftsführer